



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg

5. Änderung
Streichung der Darstellung Schienentrasse "Merler Schleife",
Stadt Meckenheim



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Landes NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Ausfertigung
der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 23. Sitzung am 13. Dezember 2019 unter TOP 9 (Drucksache Nr. RR 98/2019) gemäß § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) einstimmig mit Enthaltung der Fraktion Die Grünen den Aufstellungsbeschluss über die 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim – gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage bestehend aus:

- Teil A. Textliche und Zeichnerische Festlegungen
- Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung
- Teil C. Screening
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung

Mit Bericht vom 19. Dezember 2019, Az. 32/61.6.2-2.13-5 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 13. Februar 2020, Az. III B 3 – 30.16.03.05 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird bestätigt, dass die nachfolgende 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, bestehend aus einer textlichen und einer zeichnerischen Festlegung, dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates vom 13. Dezember 2019 entspricht.

Ausgefertigt:

Köln, den 26. Februar 2020

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lüdénbach', written in a cursive style.

Lüdenbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

Anlage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.

Stand: Niederlegung

Anlagen

Anlage A:	Aufzustellender Plan
Anlage B.	Planbegründung
Anlage C.	Screening Prüfliste
Anlage D	Beteiligtenliste
Anlage E	Niederschrift der Erörterung

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

A. Textliche und zeichnerische Festlegungen

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

1. Textliche Darstellung

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 5. Regionalplanänderung – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim – ist nicht erforderlich.

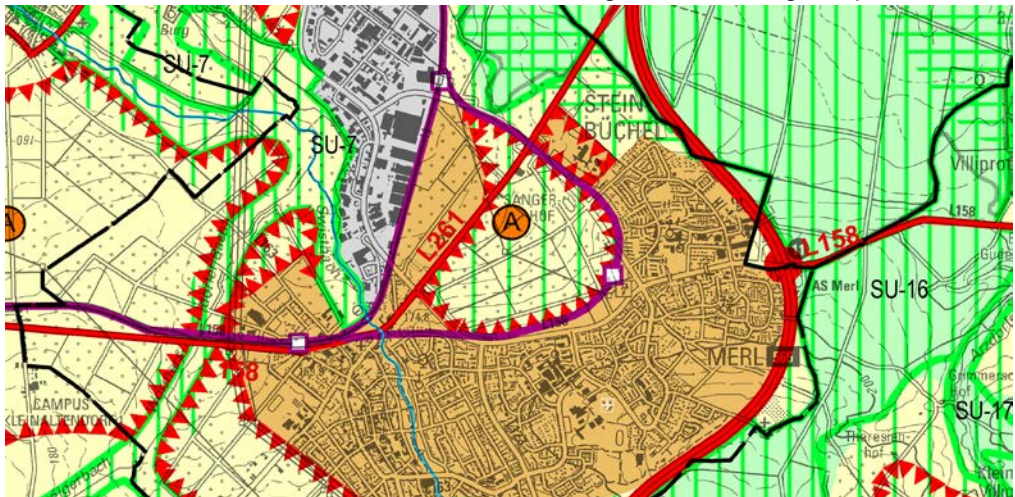
2. Zeichnerische Darstellung – Aufzustellender Plan

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 5. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

zur Information: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln ohne Planänderung



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

B. Planbegründung

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

Inhalt

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

- 1.1 Anlass der Planänderung
- 1.2 Gegenstand der Planänderung
- 1.3 Erfordernis der Planänderung

2. Verfahrensablauf

- 2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)
- 2.2 Umweltprüfung - Screening (§ 8 Abs. 2 ROG)
- 2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)
- 2.4 Beteiligung TÖB (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)
- 2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW/§ 9 Abs. 2 ROG)
- 2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW/ § 9 Abs. 4 ROG)17
- 2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)
- 2.8 Weiteres Verfahren

3. Raumordnerische Bewertung

- 3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz
- 3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW
- 3.3 Erfordernisse Regionalplan
- 3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

4. Zusammenfassende Erklärung

- 4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange
- 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 4.3 Alternativenbetrachtung
- 4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Meckenheim hat mit Schreiben vom 13.09.2018 die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, angeregt. Beabsichtigt ist, die im Regionalplan festgelegte Schienentrasse „Merler Schleife“ zu streichen d.h. nicht mehr regionalplanerisch darzustellen.

Bei der ca. 4,6 km langen im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Schienentrasse handelt es sich um eine Planung, die in den 60iger Jahren im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Neue Stadt Meckenheim Merl“ entwickelt worden ist. Ziel war es dabei, durch eine gesonderte Trassenschleife ausgehend vom Meckenheimer Bahnhof bis zum Haltepunkt Meckenheim Industriepark die neuen Siedlungsgebiete im Ortsteil Merl an das regionale S-Bahnnetz anzuschließen. Die Planungen zu dieser Bahnanbindung wurden in den vergangenen Jahren nicht weiter verfolgt bzw. ausgearbeitet. Es erfolgte weder eine Trassensicherung noch eine Vorbereitung für eine Genehmigungsplanung oder eine andere konkretisierende öffentlich-rechtliche Maßnahme. Auch in den ÖPNV Bedarfsplänen des NVR bzw. des Landes NRW ist die Trasse nicht mehr aufgeführt. Die „Merler Schleife“ ist lediglich noch im Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, und dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim dargestellt.

Am 19.12.2007 hat der Rat der Stadt Meckenheim beschlossen, nicht länger an der Realisierung des Schienenweges festzuhalten. Im Jahr 2013 bestätigte die für Betrieb und Planung des ÖPNV in der Region zuständige Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR), dass die Umsetzung der „Merler Schleife“ nicht mehr weiter verfolgt werde. Die Erschließung der beiden Bahnhaltspunkte Meckenheim und Meckenheim Industriepark erfolgt bereits heute leistungsfähig über Buslinien, so der NVR. Der Bau der „Merler Schleife“ ist nicht wirtschaftlich. Dies wurde mit Schreiben des NVR vom 05.09.2018 nochmals bestätigt.

Die Stadt Meckenheim verzeichnet bereits seit längerer Zeit eine hohe Grundstücksnachfrage für den Wohnungsbau. Diese kann nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung gedeckt werden. Darüber hinaus sind die Potenziale innerhalb der bereits realisierten Neubaugebiete im Stadtgebiet nahezu ausgeschöpft. Daher ist ein weiterer Anlass für die Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan Köln die Schaffung von neuen Wohnbauflächen. Im Rahmen der geplanten 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim soll als Arrondierung des nördlichen Randes der zentralen Ortslage mit der Darstellung einer Wohnbaufläche das geplante ca. 5,1 ha große Neubaugebiet „Weinberger Gärten“ zwischen der Bonner Straße, der Gudenauer Allee sowie der Straße „Am Stephansberg“ planungsrechtlich gesichert werden.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim



Abb. 1: FNP Bestand

Planung der 51. FNP Änderung

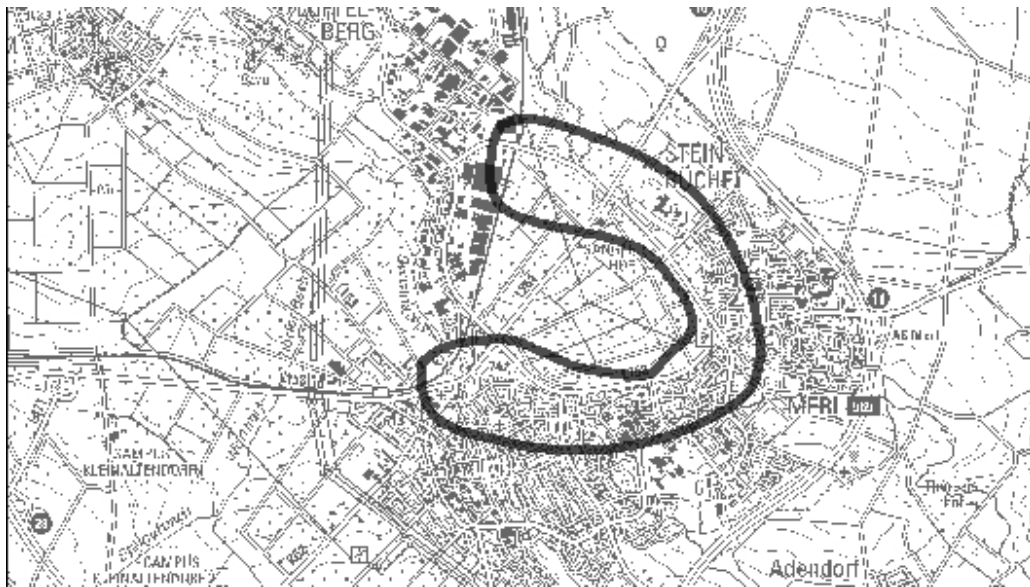
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim stellt im Süden des Plangebietes nördlich der Straße „Am Stephansberg“ eine Bahntrasse dar. Dies entspricht der Festlegung im Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg.

Diese Bahntrasse trennt das Plangebiet funktional vom Hauptort im südlichen Anschluss. Darüber hinaus separieren auch die Bonner Straße und die Gudenauer Allee als Barrieren die „Weinberger Gärten“ vom angrenzenden Stadt- und Freiraum. Eine städtebaulich umsetzbare und funktionierende Entwicklung des geplanten Wohngebietes kann nur erfolgen, wenn die südlich angrenzende Bahntrasse nicht realisiert wird.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Planbereich der vorgesehenen 5. Änderung des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, befindet sich in der Stadt Meckenheim im Hauptort und im Ortsteil Merl (s. Abb.: 2).

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Abb. 2: Lage des Plangebietes

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan verläuft die zu streichende Schienentrasse ausgehend vom Bahnhof Meckenheim in östlicher Richtung die ersten 900 m bis zur Gudenauer Allee innerhalb des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Meckenheim (s. Kap. A. Textliche und zeichnerische Festlegungen - Zur Information: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan). Der ca. 3,7 km lange weitere Verlauf der Schienentrasse „Merler Schleife“ bis zum Endpunkt Haltepunkt Industriepark erfolgt innerhalb von Flächen, für die der Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Agrarbereich für spezialisierte Intensivnutzung festlegt.

Die Anregung der Stadt Meckenheim zur Änderung des Regionalplans sieht vor, die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse der „Merler Schleife“ in ihrem gesamten Verlauf zwischen Bahnhof Meckenheim und dem Haltepunkt Industriepark Kottenforst zu streichen und mit den angrenzenden regionalplanerische Festlegungen Allgemeiner Siedlungsbereich und Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich zu ergänzen s. Kap. A. Textliche und zeichnerische Festlegungen).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für die geplante 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim. Zur Ermöglichung einer funktionierenden Umsetzung der hier vorgesehenen Wohnbauentwicklung an den „Weinberger Gärten“ ist es unerlässlich die im Flächennutzungsplan festgelegte Schienentrasse der „Merler Schleife“ in diesem Bereich zu überplanen (s.o.). Die Folge

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

ist eine dauerhafte Unterbrechung des Trassenverlaufes und damit die Funktionslosigkeit der gesamten „Merler Schleife“.

Die Sicherung von Schienenwegen ist ein landesplanerisches Ziel. Planungen und Vorhaben die einer Umsetzung von festgelegten bzw. dargestellten Schienenwegen widersprechen sind demnach nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst d.h. sind auch nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Um die geplante Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ an die Ziele der Raumordnung anzupassen, müssen die regionalplanerischen Vorgaben entsprechend geändert werden.

Da der Bau der Schienentrasse „Merler Schleife“ weder von der Stadt Meckenheim noch von den für den regionalen Nahverkehr zuständigen Fachverwaltungen zukünftig weiter verfolgt wird und durch die dargestellte Wohnbaulandentwicklung die Gesamtstrecke auch ihre Funktionsfähigkeit dauerhaft verliert, regt die Stadt Meckenheim an, die Trasse der gesamten Schleife zwischen Bahnhof Meckenheim und Haltepunkt Industriepark Kottenforst aus dem Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, zu streichen.

2. **Verfahrensablauf**

2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplanes zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28.03.2019 schriftlich von der Regionalplanungsbehörde unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 01.04.2019 über die Regionalplanänderung unterrichtet (http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk_intranet/behoerde-und-arbeitsplatz/bibliothek/amtsblatt/2019/amt_13-2019.pdf).

Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen folgende regionalplanerisch relevanten Informationen ein:

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat vorgebracht, dass die Planung die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie, Bez. Reg. Arnsberg, führt Folgendes aus: Der Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nabor“, sowie über mehreren erloschenen Bergwerksfeldern. Gegen die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, bestehen keine Bedenken. Südlich des Planungsbereichs liegt der Stein- und Erden Gewinnungsbetrieb Erhard. Dieser steht teilweise unter Bergaufsicht. Westlich des Planungsbereichs beginnt der Sumpfungsbereich der RWE Power Aktiengesellschaft.

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Planbegründung mit einbezogen.

2.2 Umweltprüfung - Screening (§ 8 Abs. 2 ROG)

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann jedoch von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen (Screening) (vgl. Anlage C – Screening Prüfliste).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 28.03.2019 eröffnet. Die Frist für die Rückäußerung endete am 30.04.2019.

Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass für die Planänderung von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Durch die vorgesehene Streichung der Schienentrasse „Merler Schleife“ werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Da es sich um den Entfall des Baus einer Schienenstrecke handelt, wird die Planänderung zu keinen weiteren umweltbezogenen Wirkungen und Probleme führen.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

2.3. Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln auf seiner 21. Sitzung am 05.07.2019 die Regionalplanungsbehörde damit beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 43/2019).

2.4. Beteiligung TÖB (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschluss wurden die Verfahrensbeteiligte (Anlage D) mit Schreiben vom 29.07.2019 aufgefordert, bis zum 13.09.2019 eine Rückäußerung abzugeben.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 9 Beteiligte zur Planung schriftlich geäußert. Davon haben 8 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Straßen NRW hat darauf hingewiesen, dass bereits getroffene Absprachen zwischen der Stadt Meckenheim, dem künftigen Bahnbetreiber und dem Landesbetrieb zur Nutzung der Bahnstrecke vor Umsetzung der Planung gestrichen werden müssen. Gleiches gilt für schriftliche Festlegungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen u.ä. seitens des Landesbetriebes, die u.U. bereits aufgesetzt worden sind. Nach Auskunft der Stadt Meckenheim gibt es solche Verabredungen nicht.

Die inhaltliche Kurzfassung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Anlage E zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen erfolgte vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 04/2019) und dem Rhein-Sieg Kreis bekannt gemacht.

Auf Wunsch einiger Regionalratsmitglieder hatte die Regionalplanungsbehörde die Stadt Meckenheim gebeten, auch vor Ort eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Dieser Bitte ist die Stadt Meckenheim nachgekommen. Nach einer entsprechenden Ankündigung unter der Internetseite der Stadt erfolgte die

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Auslegung der Planunterlagen ebenfalls vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 im Rathaus der Stadt Meckenheim.

Während der Offenlagen standen an den Auslegungsorten die Planunterlagen (Planbegründung und Planentwurf) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden. Des Weiteren gab es die Gelegenheit entsprechende Stellungnahmen abgeben zu können.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gem. § 9 Abs. 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund der geringen Anzahl an Rückmeldungen und deren Inhalt auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 15.10.2019 schriftlich zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 07.10.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Oktober 2019) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung gingen insgesamt sieben Rückmeldungen ein. Straßen NRW hat die Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag bzw. zur Beantwortung der Anregung der Regionalplanungsbehörde (s.o. Kap. 2.4) zum Ausdruck gebracht.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPlG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3. Raumordnerische Bewertung

Rechtliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die für das geplante Vorhaben relevant sind bzw. die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse ROG

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturstruktur enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Absatz 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung in die Ziele und Grundsätze des LEP NRW eingeflossen. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit, die vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist.</i>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern.</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung in der Stadt Meckenheim Rechnung getragen. Die geplante Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der 51. FNP Änderung erfolgt im Allgemeinen Siedlungsbereich der Hauptortes Meckenheim. Somit wird die Siedlungstätigkeit räumlich auf einen bestehenden Stadtteil mit ausreichender Infrastruktur konzentriert und der Freiraum vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt.

Die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse ist nach Feststellung der für die Nahverkehrsplanung zuständigen Stellen und der betroffenen Kommune kein notwendiger Bestandteil der heutigen und zukünftigen Schienenverkehrsplanung bzw. des integrierten Verkehrssystems.

Die Trasse existiert nicht in der Realität und hat auch keinen rechtlichen Status durch Genehmigungen etc.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung

4.2 Erfordernisse LEP NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung zur Streichung der Schienentrasse Merler Schleife aus dem Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
2-2 Grundsatz	<i>Daseinsvorsorge</i>
2-3 Ziel	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Die geplante Streichung der Schienentrasse dient u.a. auch dazu im westlichen

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Verlauf, dort wo die „Merler Schleife“ im ASB verläuft, die Wohnbauflächenentwicklung „Weinberger Gärten“ umzusetzen.

Da dieses Vorhaben innerhalb des zentralen ASB Meckenheim verortet ist, unterstützt die geplante Änderung des Regionalplans die zentralörtliche Gliederung und die Trennung von Siedlungsraum und Freiraum.

Die notwendige fachlich anzustrebende Versorgung mit ÖPNV ist trotz der Streichung einer Schienentrasse nach wie vor gewährleistet.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

3-1 Ziel	32 Kulturlandschaften
3-3 Grundsatz	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde sowie im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel (LEP NRW). In ca. 120m Entfernung zum Planbereich liegt der alte Jüdische Friedhof Meckenheim. Von einer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des denkmalgeschützten Friedhofes durch den Entfall der Schienenstrecke ist nicht auszugehen.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4-1 Grundsatz	Klimaschutz
4-2 Grundsatz	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Die Streichung der Schienentrasse beeinträchtigt nicht den klimaschützenden Grundsatz einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die angedachte Schienenverbindung ist nicht wirtschaftlich umzusetzen und damit auch nicht nachhaltig in das System der Nahverkehrsverbindungen zu integrieren (Stellungnahme NVR). Die fachlich anzustrebende Qualität der ÖPNV Verkehrserschließung in Meckenheim ist auch ohne Realisierung der dargestellten Schienentrasse zu sichern. Bereits heute sind die bestehenden Wohn- und Gewerbegebiete vor Ort gut an die S-Bahnstrecke Euskirchen-Bonn angeschlossen. Auch die in der Folge zu entwickelnden Wohnbauflächen „Weinberger“ Gärten werden über Busverkehre und die fußläufig entfernte Haltestelle Bahnhof Meckenheim eine sehr gute Einbindung in die Infrastruktur des Nahverkehrs aufweisen.

Würde die Schienenstrecke der Merler Schleife umgesetzt, wären die Wohngebiete

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

des Hauptortes Meckenheim und Meckenheim Merl von der Kaltluftbahn des anliegenden Freiraums (Meckenheimer Ei) abgetrennt, d.h. die Folgen der Klimaanpassung sind in den anliegenden Wohngebieten ohne die zusätzliche technische Infrastruktur besser zu bewältigen. Die geplante Wohnbebauung beansprucht zwar eine aktuell genutzte Gartenbaufläche, der aber keine besondere Klimafunktion zukommt.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Die Rücknahme der geplanten Schienentrasse aus dem Regionalplan ermöglicht im Teilbereich der „Weinberger Gärten“ eine bedarfsgerechte an den vorhandenen Infrastrukturen und dem Natur- und Kulturraum ausgerichtete Siedlungsentwicklung.

Durch die Streichung der Schienentrasse ist es möglich, den Bereich „Weinberger Gärten“ für eine dringend benötigte Wohnbauflächenentwicklung zu nutzen. Diese soll in der nachfolgenden Bauleitplanung die ortsangepassten Bebauungsdichte gemäß der zentralörtlichen Bedeutung Meckenheims berücksichtigen.

Diese Flächen liegen im ASB Meckenheim und sind sowohl dem Bahnhof Meckenheim (ca. 1,0 Km) als auch dem Stadtzentrum (ca. 0,5 km) eindeutig zugeordnet. Die städtebauliche Entwicklung ist gemäß dem Leitbild „Europäische Stadt“ eine Arrondierung des Hauptortes Meckenheim. Durch die angrenzenden Straßenführungen der Bonner Straße und insbesondere der Gudenauer Allee sind die neuen Wohnbauflächen eindeutig zum anschließenden Freiraum des Meckenheimer Ei abgegrenzt. Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt demnach innerhalb der örtlichen Raumkanten des Innenbereiches.

Die nach der geplanten Regionalplanänderung mögliche Wohnbauentwicklung der 51. FNP-Änderung der Stadt Meckenheim ermöglicht somit eine Arrondierung des Innenbereiches und fördert keine bandartige Entwicklung bzw. Verfestigung einer

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Splittersiedlung.

Die neu zu entwickelnden Wohnbauflächen „Weinberger“ Gärten werden im Sinne einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung über Busverkehre und die fußläufig entfernte Haltestelle Bahnhof Meckenheim sehr gut in die Infrastruktur des Nahverkehrs eingebunden.

Die durch den Entfall der Schienenstrecke Meckenheimer Schleife mögliche Wohnbauentwicklung in den „Weinberger Gärten“ schließt direkt an das vorhandene Wohnviertel „Auf dem Stephansberg“ an. Somit können die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen weitergeführt werden, was zu einer deutlichen Reduzierung der notwendigen Infrastrukturkosten führt.

Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-2 Grundsatz	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>

Die vor ca. 50 Jahren geplante Schienenstrecke „Merler Schleife“ diente ausschließlich der Nahverkehrserschließung des neuen Stadtteils Meckenheim Merl. Eine Netzfunktion kam der Strecke nicht zu. Sie sollte die Siedlungsflächen über den Bahnhof Meckenheim und den Haltepunkt Industriepark Kottenforst an den Regional- bzw. S-Bahnverkehr anschließen.

Nach Bewertung des NVR erfolgt dieser Zugangsverkehr heute bereits leistungsfähig und fachlich ausreichend über entsprechende Buslinien. Die Erschließung über eine gesonderte Schienenverbindung wäre nicht wirtschaftlich und aus Sicht des öffentlichen Nahverkehrs auch nicht notwendig. Mit drei Haltepunkten ist die Stadt Meckenheim insgesamt gut an den regionalen Schienenverkehr angebunden.

Das in der Folge der Regionalplanänderung zu entwickelnde Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ ist in fußläufiger an den Bahnhof Meckenheim angebunden.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-2 Ziel	<i>Freiraumsicherung in der Regionalplanung</i>
7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>

Nach Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan wird auf ca. 4/5 des Verlaufs die Trassendarstellung durch eine Freiraumdarstellung ersetzt. Damit wird auch kein Boden beansprucht.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

8.1-1 Grundsatz	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
8.1-2 Ziel	<i>Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</i>
8.1-3 Grundsatz	Verkehrstrassen
8.1-11 Ziel	Öffentlicher Verkehr
8.1-12 Ziel	<i>Erreichbarkeit</i>

Die Wohn- und Gewerbegebiete im Änderungsbereich liegen in integrierter Lage und sind in das örtliche und landesweite Verkehrsnetz eingebunden. Das gilt sowohl für das Straßen- (A 565/A 61) wie auch Schienennetz (S 23).

Nach Meinung des NVR sind die Wohn-/Gewerbegebiete gut an das überregionale Schienennetz angeschlossen. Dazu ist die „Merler Schleife“ nicht mehr notwendig. Die Planungen zur „Merler Schleife“ gingen vor 50 Jahren von einer deutlich größeren bzw. verdichteteren Siedlungsentwicklung in Meckenheim Merl aus. Auch die Prämissen für das Gesamtnetz des öffentlichen Nahverkehrs haben sich seit den 60iger Jahren deutlich verändert.

Der Bedarf des öffentlichen Nahverkehrs in Meckenheim kann auf der Grundlage der vorhandenen Infrastruktur auch zukünftig nachhaltig erfolgen. Der NVR weist dabei auf die drei DB -Haltepunkte und die gut ausgebauten Zulieferverbindungen durch Buslinien hin. Der Neubau einer Schienenschleife in Meckenheim ist unwirtschaftlich und verkehrstechnisch nicht notwendig.

Die dargestellte Schienenschleife ist keine flächensparende Bündelung. Vielmehr verläuft die Trasse nahezu parallel der bestehenden Hauptverbindungsstrasse Euskirchen-Bonn. Ihr kommt lediglich eine Anbindungsfunktion zu. Diese über eine schienengebundene Verbindung zu erreichen ist nicht wirtschaftlich und funktional nicht notwendig, so der NVR.

Das Mittelzentrum Meckenheim ist durch die S-Bahn Verbindung zwischen Euskirchen und Bonn und drei Haltepunkten bedarfsgerecht angebunden.

Der „Merler Schleife“ kommt keine Funktion im Grundnetz der S-Bahn im Köln-Bonner Raum zu. Sie war lediglich als Andienungsfunktion geplant.

Die Trasse gibt es weder in der Realität noch im geltenden Planungsrecht. Des

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Weiteren kommt Ihr auch keine Bedeutung für die regionale Raumentwicklung zu.

Der NVR bestätigt in seinen Stellungnahmen, dass die Anbindung der bestehenden Wohnstandorte in Meckenheim und auch der geplanten Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ an die zentralen Versorgungsbereiche leistungsfähig über Busverbindungen erfolgt. Die Schienenverbindung über die Merler Schleife kann dieses Erschließungssystem nicht ersetzen.

8.2 Transport in Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	<i>Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</i>

Das nach erfolgter Regionalplanänderung vorgesehene Siedlungsgebiet „Weinberger Gärten“ (51. FNP Änderung) liegt in über 1.000m Entfernung zu der überregionalen Höchstspannungsfreileitung Osterath-Weißenthurm.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	
Ziel 1	<i>Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind</i>

Nach Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan wird in einem Teilbereich das Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ entwickelt. Dieses liegt innerhalb des ASB Meckenheim und ist darüber hinaus auch zentrumsnah angebunden (s.o.).

2. Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen	
Ziel 1	<i>In den AFAB soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen, Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich</i>

Auf ca. 4/5 des Streckenverlaufes wird die Fläche der gestrichenen Schienentrasse wieder dem Freiraum bzw. einem Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung zugeführt.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

3. Infrastruktur

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

Ziel 1	<i>Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Bonn/Rhein-Sieg und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.</i>
Ziel 2	<i>Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind.</i>

Der NVR stellt fest, dass für ein funktionierendes ÖPNV-Netz (regional im Raum Köln-Bonn und überregional) die Realisierung der Merler Schleife nicht notwendig ist. Die Umsetzung dieser neuen Trasse ist nicht wirtschaftlich (s.o.).

Wie bereits dargestellt, liegt das in der Folge neu umzusetzende Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof Meckenheim (s.o.).

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Streichung der Schienentrasse der Merler Schleife und die damit verfolgte Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ wird gemäß den raumordnerischen Festlegungen als verträglich beurteilt. Die einschlägigen landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Planungen zum Bau einer schienengebundenen Erschließung der Wohngebiete von Meckenheim und Meckenheim Merl 50 Jahre lang nicht weiter verfolgt worden sind. Die Trasse existiert weder in der Realität noch in einer entsprechenden Genehmigungsplanung. Lediglich der Regional- und der Flächennutzungsplan führen diese Planung noch an.

Der NVR stellt in seinen Stellungnahmen nachvollziehbar dar, dass die Realisierung einer schienengebundenen Anbindung der Wohngebiete in Meckenheim an den regionalen S-Bahn Verkehr auch zukünftig weder funktional notwendig noch wirtschaftlich machbar ist. Für ein funktionierendes ÖPNV-Netz ist die „Merler Schleife“ nicht erforderlich.

Der Entfall der besagten Schienentrasse hätte für den betroffenen Raum vor Ort einige positive Folgen: so wäre – wie angeführt- die Realisierung des regionalplanerisch positiv zu bewertenden Wohnbaugebietes „Weinberger Gärten“ zu entwickeln. So

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

kann regional dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Auch die positiven Funktionen (Klima; Naherholung) des betroffenen Freiraums (Meckenheimer Ei) auf die angrenzenden Wohnbereiche kann somit erhalten bleiben.

4. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (Kap.2.2). Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist der Screening Prüfliste zu entnehmen (Anlage C).

Auch im Beteiligungsverfahren sind keine weiteren Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die vorgesehene Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ aus dem aktuellen rechtskräftigen Regionalplan werden in der vergleichenden Betrachtung zur vorgelegten Planung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Die Planänderung setzt auch keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Umweltzustand im Planbereich mit der dargestellten Bahntrasse negativer entwickeln würde als ohne diese zusätzliche verkehrliche Nutzung. Diese würde vor Ort zu zusätzlichen Lärmimmissionen führen. Darüber hinaus ist durch einen Bahndamm eine Trennwirkung mit Einschränkungen auf das Schutzgut Mensch in den angrenzenden Wohnbereichen des ASB zu erwarten.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Die Planung hingegen sieht nun für die Flächen des restlichen Trassenverlaufes außerhalb des ASB eine Freiraumnutzung vor, was für die Umweltsituation der angrenzenden Wohnnutzung positiv zu bewerten ist.

Diese positiven Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter vor Ort sowie deren Wechselwirkungen untereinander wurden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o).

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden keine Bedenken vorgetragen (s. Anlage E Niederschrift der Erörterung).

4.3 Alternativenbetrachtung

Die vorgesehene Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ ist standortgebunden, d.h. diese kann nur hier erfolgen und hat somit keine räumliche Alternative. Auch eine Ausführungsalternative ist nicht ersichtlich.

Als Alternativenprüfung kommt somit nur die Nullvariante d.h. die Fortführung des aktuellen Planungsrechtes in Betracht. In diesem Falle sind mögliche Auswirkungen auf die Umwelt als erheblicher einzustufen, da im Rahmen einer bahnbetrieblichen Nutzung deutlich höhere Belastungen vor Ort zu erwarten sind.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

C. Screening

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

SCREENING-PRÜFLISTE	
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)	
<p><u>Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:</u> Die Stadt Meckenheim beabsichtigt die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse „Merler Schleife“ zugunsten eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in östlicher Richtung, bis zum Kreuzungspunkt der Gudenauer Allee, und im weiteren Verlauf in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie eines Agrarbereiches mit spezialisierter Intensivnutzung umzuwandeln.</p> <p>Im Bereich des ASB wird es in der Folge - d.h. nach Änderung des Regionalplans – somit möglich, für eine hier geplante Wohnbauflächenentwicklung den Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim entsprechend anzupassen.</p>	
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich <input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	<p>Größe und Größenverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Darstellung: 4,6 km Schienentrasse (Bedarfsplanmaßnahme) Neue Darstellung (statt Trasse): - Allgemeiner Siedlungsbereich - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen BSLE und Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich <input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<p>Es ist geplant, dass statt des Trassenkörpers die angrenzenden Flächendarstellungen ASB und AFAB einschl. der Freiraumfunktionen weitergeführt werden. Dies bedeutet, dass diese anliegenden regionalplanerischen Festlegungen durch die beabsichtigte Neudarstellung nicht beeinträchtigt werden können. Im betroffenen Planbereich bleibt das planerische Grundkonzept des Regionalplans demnach erhalten.</p> <p>Auch auf das regionale Schienennetz hat der Entfall der Trasse keine negativen Auswirkungen, da es sich bei der Planung zur „Merler Schleife“ lediglich um eine lokale Ergänzung des regionalen Schienennetzes ohne besondere Netzverbindungsfunktionen handelt.</p>
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die Änderung des Regionalplans im Bereich der „Merler Schleife“ ist lokal begrenzt und wird als räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption bewertet.</p>	
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)	
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)	
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<p>Die bisherige Darstellung einer Schienentrasse wäre mit einem upv-pflichtigen Vorhaben verbunden. Die neuen regionalplanerischen Festlegungen ASB und AFAB werden nachfolgend über die Bauleitplanung umgesetzt.</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

SCREENING-PRÜFLISTE		
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch den Entfall der Schienentrasse und die ergänzende Darstellung von ASB und AFAB mit Freiraumfunktionen im Regionalplan wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht ausgelöst. Die angestrebte Nutzung im ASB wird über die Bauleitplanung umgesetzt. UVP-pflichtige Vorhaben sind demnach nicht mehr vorgesehen.</p>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die geplanten Änderungen des Regionalplans sind im Hinblick auf die angrenzenden d.h. bestehenden Festlegungen der Raumordnung und insbesondere auch der Bauleitplanung als gering zu bewerten. Das planerische Grundkonzept wird nicht erheblich verändert. Durch die Modifikation der raumordnerischen Festlegungen wird aber in einem Teilbereich der Trasse eine geplante Flächen-nutzungsplanänderung möglich, die auf eine umsetzungsorientierte Wohnbauentwicklung ausgerichtet ist. Die Rahmensetzung erfolgt dabei durch die Bauleitplanung.</p> <p>In den gesetzlich geforderten Bedarfs- und Rahmenplänen des ÖPNV ist die Schienentrasse der „Merler Schleife“ nicht aufgeführt, womit diese Rahmenvorgaben auch nicht berührt werden.</p>		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung <u>im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung</u> (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

SCREENING-PRÜFLISTE		
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Zusammenfassende Bewertung: Im Vergleich mit der aktuell geltenden regionalplanerischen Festlegung einer Schienentrasse kommt es durch die Neu-Darstellung von ASB- und AFAB-Flächen nicht zu zusätzlichen erheblichen Wirkungen auf die Umwelt.</p> <p>Es ist geplant, dass lediglich ca. 400 m des Trassenverlaufes, der sich nach der Planänderung im ASB befinden wird, durch Wohnbebauung genutzt werden sollen. Für den weiteren 3,6 km langen Verlauf sieht die Planänderung einen Freiraumbereich dar, der nur sehr eingeschränkt bauliche Nutzung ermöglicht. Im Vergleich zu einer S-Bahn Trasse werden diese geplanten Nutzungen zu weniger erheblichen Umweltwirkungen führen.</p> <p>In der nachfolgenden Bauleitplanung werden die Umweltaspekte gemäß den Regelungen des BauGB eingehend untersucht.</p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotop	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

SCREENING-PRÜFLISTE		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	
<p>Zusammenfassende Bewertung: An das Projektgebiet grenzen die Schutzzone 3B des Trinkwasser Gebietes Heimerzheim, die LSGs Swistbucht und Swistbach sowie das ÜG des Swistbaches an. Durch die Herausnahme der Schienentrasse und die ergänzende Darstellung von ASB und AFAB kommt es zu keiner erheblicheren Beeinträchtigungen dieser umweltrechtlich festgesetzten Schutzgebieten. Die Belastung der Umgebung wäre durch eine genutzte Schienentrasse deutlich höher zu bewerten als die neu geplante Nutzung einer teilweisen wohnbaulichen Nutzung.</p> <p>Die nachfolgende Bauleitplanung wird die angrenzenden Schutzgebiete entsprechend berücksichtigen.</p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in <u>nachgeordneten Verfahren einzuhalten!</u>
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: EG-Wasserrahmenrichtlinie, EG Hochwasserschutzrichtlinie, WHG, LWG	

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

SCREENING-PRÜFLISTE		
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: kein Vorkommen streng geschützter bzw. verfahrenskritischen Arten nach § 44 BNatSchG im Plangebiet nachzuweisen (gem. Messtischblatt Methode bzw. Angaben der Stadt Meckenheim i. Abstimmung mit der uNB des RSK).	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten!
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG, TA Lärm	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Am Beginn der dargestellten Schienentrasse ca. 500 m nach dem Startpunkt am Bahnhof Meckenheim schneidet die Trasse den Swistbach bzw. die Swistbach-Aue und damit einen sowohl naturschutz- als auch wasserrechtlich sensiblen Bereich. Da die Trasse nun entfällt, muss dieser Bereich nicht in Anspruch genommen werden. Auch wenn sich diese Flächen nun innerhalb des ASB befinden, ist dies nicht gleichbedeutend mit einer baulichen Inanspruchnahme. Die nachfolgende Bauleitplanung berücksichtigt diese sensiblen Bereiche entsprechend.</p> <p>Anschließend kreuzt die Trasse östlich der Bonner Straße auf ca. 400m Flächen des Erwerbsgartenbau (Weinberger Gärten), die im Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim bereits als M-Fläche dargestellt sind. Geplant ist es hier, auch im Trassenbereich Wohnbauflächenentwicklung umzusetzen.</p> <p>Im weiteren Verlauf erstreckt sich die aktuell dargestellte Schienentrasse auf ca. 3,7 km gleich einer Trennlinie zwischen dem ASB Meckenheim und dem Freiraumbereich des Meckenheimer Ei. Würde diese Nutzung umgesetzt, wäre durch die zu erwartenden Immissionen und die Trennwirkung des Bahndammes mit erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch in den angrenzenden Wohnbereichen des ASB zu rechnen. Die Planung sieht nun für die Flächen des restlichen Trassenverlaufes eine Freiraumnutzung vor, was zu erheblich geringeren Umweltwirkungen auf die angrenzende sensible Wohnnutzung führen wird</p>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

SCREENING-PRÜFLISTE		
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch den Entfall der Schienentrasse und der entsprechenden ASB und AFAB Darstellung wird es zu deutlich geringeren Umweltwirkungen im betroffenen Raum kommen (s.o.)		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
<u>Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> Im jetzigen Trassenverlauf wird auch der ökologisch sensible Bereich der Swistau zwischen Bonner Str. und der Straße Am Wiesenpfad überplant. Nach Herausnahme der Fläche sollte dieser Bereich gemäß den umweltrechtlichen Vorgaben im nachfolgenden Flächennutzungsplan durch entsprechende Darstellungen gesichert werden.		
Gesamteinschätzung <p>Im Vergleich mit der aktuell geltenden regionalplanerischen Festlegung einer Schienentrasse kommt es durch die Neu-Darstellung von ASB- und AFAB- Flächen nicht zu zusätzlichen erheblichen Wirkungen auf die Umwelt. Durch den Verzicht einer S-Bahn Trasse wird der betroffene Planungsraum potenziell sogar erheblich entlastet.</p> <p>Allerdings sollte sich die bauliche Nachnutzung des Trassenbereiches nur auf die derzeit aktuellen Flächen des Neubaugebietes "Weinberger Gärten" begrenzen. Der Freibereich nördlich der Gudener Allee d.h. nördlich der aktuellen Trassendarstellung ist dauerhaft freizuhalten, da diesem eine regionale Bedeutung als klimatische Austauschfläche, landwirtschaftliche Kulturlandschaftsfläche und siedlungsnaher Erholungsfläche (Regionaler Grünzug) zukommt.</p>		

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

D. Beteiligtenliste

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 1000</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln</p>
<p>Nr: 2000</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>
<p>Nr: 3000</p>	<p>Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln</p>
<p>Nr: 4001</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln</p>
<p>Nr: 4002</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim</p>
<p>Nr: 4003</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn</p>
<p>Nr: 5000</p>	<p>Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 6000</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren</p>
<p>Nr: 7003</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf</p>
<p>Nr: 8000</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund</p>
<p>Nr: 9000</p>	<p>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld</p>
<p>Nr: 10000</p>	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn</p>
<p>Nr: 12000</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen</p>
<p>Nr: 12001</p>	<p>Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 12010</p>	<p>Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin</p>
<p>Nr: 12011</p>	<p>Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin</p>
<p>Nr: 12012</p>	<p>Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell</p>
<p>Nr: 12013</p>	<p>Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn</p>
<p>Nr: 12014</p>	<p>Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel</p>
<p>Nr: 12015</p>	<p>Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain</p>
<p>Nr: 12016</p>	<p>Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg</p>
<p>Nr: 12017</p>	<p>Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 12018</p>	<p>Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen</p>
<p>Nr: 12019</p>	<p>Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen</p>
<p>Nr: 12020</p>	<p>Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn</p>
<p>Nr: 12021</p>	<p>Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin</p>
<p>Nr: 12022</p>	<p>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn</p>
<p>Nr: 12023</p>	<p>Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg</p>
<p>Nr: 12024</p>	<p>Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer</p>
<p>Nr: 12025</p>	<p>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 12026</p>	<p>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn</p>
<p>Nr: 12027</p>	<p>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland</p>
<p>Nr: 13000</p>	<p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 14000</p>	<p>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 15000</p>	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 17001</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen</p>
<p>Nr: 17003</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 151000	Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 153000	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter
Nr: 164000	Stadt Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach
Nr: 168000	Gemeinde Swisttal Rathausstr. 115 53913 Swisttal
Nr: 170000	Gemeinde Wachtberg Rathausstr. 34 53343 Wachtberg
Nr: 255000	Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen Walramstraße 12 53879 Euskirchen

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 258000</p>	<p>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Roitzheimer Str. 3-7 53879 Euskirchen</p>
<p>Nr: 264000</p>	<p>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg</p>
<p>Nr: 282000</p>	<p>Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 53113 Bonn</p>
<p>Nr: 285000</p>	<p>Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln</p>
<p>Nr: 329000</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz</p>
<p>Nr: 330000</p>	<p>Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz</p>
<p>Nr: 331000</p>	<p>Kreis Ahrweiler Untere Landesplanungsbehörde Wilhelmstraße 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler</p>
<p>Nr: 332000</p>	<p>Stadt Remagen Bachstr. 2 53424 Remagen</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Nr: 333000	Gemeinde Grafschaft Ahrtalstr. 5 53501 Grafschaft-Ringen
Nr: 334000	Verbandsgemeinde Altenahr Bauabteilung Roßberg 3 53505 Altenahr
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth
Nr: 440000	DB Netz AG Regionalbereich West HansasträÙe 15 47058 Duisburg
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 491005	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur 21 Bonner Talweg 100 53113 Bonn
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

<p>Nr: 610000</p>	<p>Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p>
<p>Nr: 625000</p>	<p>Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln</p>
<p>Nr: 627000</p>	<p>Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund</p>
<p>Nr: 629000</p>	<p>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen</p>
<p>Nr: 632000</p>	<p>Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler</p>
<p>Nr: 734000</p>	<p>Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln</p>
<p>Nr: 804000</p>	<p>Fernleitungsbetriebsge- sellschaft mbH Zentralservice Löbestr. 1 53173 Bonn</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Nr: 812000	Regionalgas Euskirchen GmbH Münsterstraße 9 53881 Euskirchen
Nr: 901000	Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. Eifelstraße 6 53913 Swisttal
Nr: 902000	Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. Zentwinkelsweg 7 53332 Bornheim

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

E. Niederschrift Erörterung

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

Vorwort

Öffentlichkeitsbeteiligung

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen der 5. Regionalplanänderung, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim - Stellung zu nehmen, lagen diese gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 öffentlich bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg Kreis und der Stadt Meckenheim aus. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert. Die Unterlagen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiteren interessierten Institutionen weder eingesehen noch wurde von diesen eine Stellungnahme zur Regionalplanänderung abgegeben.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

0.1 Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
Beteiligter: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis: 001		
Das Bundesamt informiert, dass durch die Planung die Belange der Bundeswehr zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt werden. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erteilt mit Schreiben vom 13.10.2019 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Einvernehmen.
Beteiligter: 4001 Landschaftsverband Rheinland Hinweis: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine ihrer Liegenschaften von der Planung betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Hinweis: 001		
Der Landesbetrieb informiert, dass aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

0.1 Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>Beteiligter: 9000 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Hinweis: 001</p>		
<p>Der Geologische Dienst NRW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt gegen die Planung keine Bedenken, sofern bereits getroffene Absprachen zwischen der Stadt Meckenheim, dem künftigen Bahnbetreiber und dem Landesbetrieb gestrichen werden. Gleiches gilt für schriftliche Festlegungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen u.ä. seitens des Landesbetriebes, die u.U. bereits aufgesetzt worden sind. Die Auswirkungen der Weinberger Gärten werden im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens zu hinterfragen sein.</p>	<p>Nach Auskunft der Stadt Meckenheim (E-Mail vom 27.09.2019) gibt es die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angesprochenen Absprachen (Festlegungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen u.ä.) zwischen einem potenziellen Bahnbetreiber und dem Landesbetrieb nicht.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel erklärt mit Schreiben vom 10.10.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

0.1 Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>Beteiligter: 329000 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Hinweis: 001</p>		
<p>Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erklärt gemäß Schreiben vom 11.10.2019 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 602000 Amprion GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich weder Höchstspannungsleitungen ihres Unternehmens verlaufen noch geplant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 804000 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft informiert, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr von dem Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

0.1 Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>Beteiligter: 812000 Regionalgas Euskirchen GmbH Hinweis: 001</p> <p>Die Regionalgas Euskirchen GmbH äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Das Unternehmen unterhält im Plangebiet keine Leitungsanlagen.</p>		<p>Einvernehmen.</p>